

# RS OGH 1967/4/13 1Ob32/67, 1Ob45/99w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1967

## Norm

ABGB §534

ZPO §226 IIB8

## Rechtssatz

Der Urteilsantrag der Erbrechtsklage kann auch positiv gefaßt werden ( "... es werde festgestellt, daß M.H. ihren Gatten K.H. nicht überlebt hat und daher nicht Testamentserbin nach ihm geworden ist, so daß den Klägern das Erbrecht nach K.H. auf Grund des Gesetzes zustehe" ), wenn er im Fall der Klagsstattgebung zu einem für das Rechtsverhältnis der Parteien eindeutigen Ergebnis führt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 32/67

Entscheidungstext OGH 13.04.1967 1 Ob 32/67

EvBl 1967/449 S 657 = EFSIlg 8325

- 1 Ob 45/99w

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 45/99w

Auch; nur: Der Urteilsantrag der Erbrechtsklage kann auch positiv gefaßt werden, wenn er im Fall der Klagsstattgebung zu einem für das Rechtsverhältnis der Parteien eindeutigen Ergebnis führt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0012226

## Dokumentnummer

JJR\_19670413\_OGH0002\_0010OB00032\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)